

- e) Mitarbeit bei der Einführung neuer Technologien und Verfahren, bei der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, bei der Erprobung technischer Veränderungen oder bei der Wiederinbetriebnahme zeitweilig stillgelegter Anlagen;
- f) Ausbildung von Angehörigen des Betriebes für die meßtechnische Kontrolle im Betrieb und Unterweisung in der Anwendung der durch die Produktionsunterstützung erzielten Ergebnisse.

§ 3

(1) Die volkseigenen Produktionsbetriebe sind verpflichtet, ihren Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Ministerien die in ihrer laufenden Produktion bestehenden technischen Probleme bekanntzugeben, für deren Lösung eine wissenschaftliche Unterstützung im Sinne des § 2 notwendig erscheint.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, zweckentsprechende Verbindungen zwischen den Betrieben und Instituten herzustellen.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Betriebe anzuweisen, zur Erreichung der technisch-ökonomischen Kennziffern, zur Verbesserung ihrer Produktionsverfahren oder zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse die Unterstützung wissenschaftlicher Institute in Anspruch zu nehmen. Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu entscheiden, welchen Betrieben vorrangig Produktionsunterstützung zu gewähren ist.

§ 4

(1) Die Institute und Betriebe legen in einem von ihnen abzuschließenden Vertrag Inhalt, technisches und ökonomisches Ziel, Termine der Aufgaben, Form der Durchführung sowie die Pflichten des Instituts und des Betriebes zur Gewährleistung einer erfolgreichen Arbeit fest. Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(2) Soweit Institute vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits Verpflichtungen im Sinne des § 2 übernommen haben, sind diese Verpflichtungen nachträglich vertraglich festzulegen.

§ 5

(1) Zur Produktionsunterstützung eines Betriebes können mehrere Institute herangezogen werden. Ist zur Lösung des Problems eine Beteiligung mehrerer Institute erforderlich, so ist ihr Einsatz durch den Werkleiter zu koordinieren.

(2) Der Institutsleiter ist für die Lösung der im Vertrag festgelegten Aufgaben verantwortlich. Er sorgt dafür, daß zur Durchführung der Produktionsunterstützung geeignete Mitarbeiter eingesetzt werden. Zur Lösung der Aufgaben sollen sich diese Mitarbeiter mit den Neuererbrigaden, Produktionsarbeitern, Meistern und Ingenieuren beraten, festgestellte Fehler mit ihnen erörtern und die technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktion gemeinsam durchführen. Der Werkleiter ist verpflichtet, den im Betrieb eingesetzten Mitarbeitern der Institute jede erforderliche Unterstützung zu geben.

(3) Soweit der Betrieb nicht über die notwendigen Einrichtungen verfügt, sind die Ausrüstungen des Instituts zu benutzen. Messungen und andere Untersuchungen (z. B. Analysen), für die an Ort und Stelle keine geeigneten Voraussetzungen bestehen, sind im Institut selbst durchzuführen.

§ 6

Planung und Abrechnung der Produktionsunterstützung:

- a) Die den Instituten übergeordneten zentralen Organe legen in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Staatlichen Plankommission für jedes Institut jährlich einen Prozentsatz seines Gesamthaushaltes fest, der zweckgebunden für die Produktionsunterstützung zu verwenden ist. Ist ein Institut aus besonderen Gründen in einem Planjahr nicht in der Lage, Produktionsunterstützung im Sinne dieses Beschlusses zu leisten, so kann — nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik — die Festlegung eines derartigen Prozentsatzes für das betreffende Jahr entfallen.
- b) Die Institute erhalten von den ihnen übergeordneten Organen Richtzahlen über den Umfang der von ihnen zu leistenden Produktionsunterstützung.
- c) Der für Produktionsunterstützung zweckgebundene Teil der Haushaltsmittel kann erst bei Abschluß von Verträgen von den übergeordneten zentralen staatlichen Organen freigegeben und in der im Vertrag vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen werden. Die Zuführung, die Freigabe sowie die quartalsweise Ausstattung mit Haushaltsmitteln erfolgt durch das übergeordnete Organ.

§ 7

(1) Nach Erfüllung des Vertrages über die vom Institut geleistete Produktionsunterstützung ist für einen Zeitraum von 12 Monaten der zu erwartende Nutzen zu ermitteln und durch die Unterschrift der beiden Partner zu bestätigen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der den Partnern übergeordneten Organe der Ermittlung des zu erwartenden Nutzens ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2) Die Verwendung des zu erwartenden betrieblichen Nutzens ist in nachstehender Folge vorzusehen:

- a) zur Erstattung des dem Institut entstandenen Aufwandes als Einnahme in den Haushalt der jeweiligen Haushaltsorganisation, dem das Institut angehört. Übersteigt der Aufwand den Nutzen, dann erfolgt die Abführung nur in Höhe des zu erwartenden Nutzens;
- b) zur zusätzlichen Prämierung der beteiligten Mitarbeiter des Instituts bis zur Höhe von 3 % des vom Institut für die jeweilige Aufgabe aufgewandten Lohnanteiles; die Prämierung der an der Produktionsunterstützung beteiligten Mitarbeiter der Betriebe regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) zur Erhöhung des Gewinnes des Betriebes.

(3) Bei der Erzielung von volkswirtschaftlichem Nutzen, der nicht überwiegend in dem Betrieb, der die Produktionsunterstützung erhält, in Erscheinung tritt, ist die Prämierung der besonders erfolgreichen Mitarbeiter des Instituts und des Betriebes gegebenenfalls durch das dem Betrieb übergeordnete Organ zu veranlassen. Die Finanzierung hat aus dem gemäß § 13 Abs. 3 der Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBl. II S. 81) zu bildenden zusätzlichen Prämienfonds zu erfolgen.